

## Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestienovelle).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Zuge seiner Beratungen über den ihm zugewiesenen Initiativantrag der Abgeordneten Franz Mayr, Machunze, Dr. Hofeneder, Mittendorfer und Genossen, betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (85/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Franz Mayr und Dr. Bechinie beschlossen, in Verbindung mit diesem Gegenstand gemäß § 19 des Geschäftsordnungsgesetzes dem Hohen Hause den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestienovelle).

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wäre zu bemerken:

### Zu Art. I Z. 1, 3 und 4:

Die in § 3 Abs. 6 der Vermögensverfallsamnestie zur Stellung von Erstattungsanträgen eingeräumte einjährige Frist ist schon am 30. Juli 1957 abgelaufen. Der genannten Gesetzesstelle zufolge kann jedoch die Verwertungstelle oder der Staatsanwalt zur Vermeidung von Härten auch nach Ablauf dieser Frist noch Antrag auf Erstattung stellen. Durch Art. I der Novelle soll nunmehr auch das Antragsrecht der Verwertungstelle und des Staatsanwaltes sowie die Möglichkeit zur Einbringung von Rückübertragungsansuchen zeitlich begrenzt werden. Die Setzung eines Endtermins findet ihre Begründung zunächst in dem Umstand, daß den durch die am 29. Juli 1956 in Kraft getretene Vermögensverfallsamnestie begünstigten Personen eine durchaus angemessene Zeit zur Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Gesetzes eingeräumt wurde, sowie in der unbedingten Not-

wendigkeit, mit der Verwaltungsarbeit im Bereiche des Verfallsvermögens zu einem Ende zu gelangen. Für die Bestimmung des 31. Dezember 1962 als Endzeitpunkt war die Erwägung maßgebend, daß mit einem baldigen Inkrafttreten der vorliegenden Novelle gerechnet werden kann und daher auch für die unter die begünstigenden Bestimmungen dieser und einer allfälligen 3. Novelle fallenden Personen bis zum genannten Termin noch genügend Zeit für die Einbringung von Erstattungsanträgen beziehungsweise Rückübertragungsansuchen verbleibt.

Im Hinblick auf die geringe Zahl der noch anhängigen Fälle erscheint eine jährliche (anstatt vierteljährliche) Berichterstattung über den Stand der Erledigungen an den Hauptausschuß des Nationalrates angezeigt.

### Zu Art. I Z. 2:

Nach den Bestimmungen des § 6 Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1956, BGBl. Nr. 155 (Vermögensverfallsamnestie), im Zusammenhalt mit den §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165 (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), sind Vermögenswerte von Verurteilten, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, von der Erstattung beziehungsweise Rückübertragung des verfallenen Vermögens ausgenommen.

Dieses Erstattungsverbot erfuhr durch die am 21. März 1958 in Kraft getretene 1. Vermögensverfallsamnestienovelle, BGBl. Nr. 45/1958, insofern eine Lockerung, als es für die zu Vermögensverfall verurteilten Personen, welche in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis einschließlich 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, aufgehoben wurde.

Auf Grund der Bestimmung des Art. I Z. 2 sollen nunmehr auch folgende Personen in den Genuß der Vermögensverfallsamnestie gelangen können:

- a) Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben,
- b) Personen, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen und spätestens am 16. Juli 1958 eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Eine frühere Einbeziehung dieser Personen in die Vermögensverfallsamnestie konnte deshalb nicht erfolgen, weil bisher nicht klargestellt war, daß für die nicht verurteilten ehemaligen Eigentümer deutscher Vermögenswerte der Gruppen a und b die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieser gemäß Art. 22 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergangenen Vermögen geschaffen werden. Da nunmehr eine solche Regelung für die Gruppe a durch den Entwurf eines 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes und für die Gruppe b durch das 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beziehungsweise durch die Novellierung des 7. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes im Entwurf des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes vorgesehen ist, erscheint es angebracht, für den Bereich des Verfallsvermögens eine gleichartige Regelung zu treffen, zumal es sich um eine geringe Anzahl von Personen handelt. Hierbei ist genauso wie im Entwurf des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes als Stichtag der 16. Juli 1958 (Tag des Inkrafttretens des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages) festgesetzt.

Da die nach den Bestimmungen des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes begünstigten Personen Vermögen nur bis zu einer Wertgrenze von 260.000 S übertragen erhalten, erschien es geboten, um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, die zu amnestierenden Personen auf die gleiche Wertgrenze zu beschränken.

Eine dem Verhandlungsergebnis des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichs-

vertrages entsprechende Einbeziehung derjenigen Verurteilten in die Vermögensverfallsamnestie, welche auch heute noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist vorgesehen, doch wird diese Regelung erst nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Wege einer weiteren (3. Novelle) erfolgen können. Hierauf wurde bei der Festlegung der Endfrist bereits entsprechend Bedacht genommen.

#### Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Fristenbestimmungen und übernimmt im wesentlichen den Wortlaut des Art. II der 1. Vermögensverfallsamnestie-Novelle, BGBl. Nr. 45/1958. Die Antragstellung wurde in Übereinstimmung mit dem in Art. I enthaltenen generellen Endtermin gleichfalls mit diesem Termin, das ist der 31. Dezember 1962, begrenzt.

Zu bemerken ist, daß sich nach dem Wortlaut der vorliegenden Bestimmung der Fristenablauf für die unter die begünstigenden Bestimmungen der 1. Novelle fallenden Personen weiterhin nach dieser Novelle richtet, sodaß für diese Personen die Fristen bereits am 21. März 1959 abgelaufen sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen und einstimmig die Annahme beschlossen.

In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Eibegger, Doktor Migsch, Dr. Bechinie, Moser und Doktor Hetzenauer das Wort.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 12. Dezember 1961

Franz Mayr  
Berichterstatler

Aigner  
Obmann

**Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1955, mit dem die Vermögensverfallsamnestie neuerlich abgeändert wird (2. Vermögensverfallsamnestienovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung der 1. Vermögensverfallsamnestienovelle, BGBl. Nr. 45/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 6 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„die Verwertungsstelle oder der Staatsanwalt kann zur Vermeidung von Härten den Antrag auch nach Ablauf der Frist, jedoch spätestens bis 31. Dezember 1962 stellen.“

2. § 6 Z. 2 hat zu lauten:

„2. auf Grund des Art. 22 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen wäre, sofern nicht bereits gemäß § 20 Abs. 2 des Vermögensverfallsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, der Eigentumsübergang an die Republik Österreich stattgefunden hätte. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Person, deren Vermögen für verfallen erklärt worden ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat; wenn die Person die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine andere Staatsangehörigkeit nach dem 27. Juli 1955 erworben hat, gelten für sie hinsichtlich der Wertgrenze die Bestimmungen des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. ....“

3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Derartige Ansuchen sind spätestens am 31. Dezember 1962 bei der Verwertungsstelle einzubringen.“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat den Hauptausschuß des Nationalrates über den Stand der Erledigung der nach Abs. 1 behandelten und zur Behandlung gelangenden Fälle jährlich zu berichten.“

#### Artikel II.

(1) Ist verfallenes Vermögen auf Grund der Vermögensverfallsamnestie in der Fassung des Art. 1 Z. 2 zu erstatten, aber entweder kein Antrag auf Erstattung gestellt oder der Erstattungsantrag auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung abgewiesen worden, so kann spätestens am 31. Dezember 1962 beim zuständigen Gericht Antrag auf Erstattung gestellt werden.

(2) Hat das Gericht bereits rechtskräftig auf Erstattung eines solchen verfallenen Vermögens erkannt, ist jedoch dieses Vermögen von der Verwertungsstelle (§ 20 Abs. 3 des Vermögensverfallsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1947) auf Grund des § 6 Z. 2 der Vermögensverfallsamnestie in der bisherigen Fassung nicht herausgegeben worden, so ist die Herausgabe nunmehr innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 der Vermögensverfallsamnestie vorzunehmen. Auf Herausgabe des zu erstattenden Vermögens kann frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes geklagt werden.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Finanzen und für Justiz je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.